# **Antrag S1**

Antragsteller: Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 2 Abs. 2 der Satzung des Unterbezirks erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

Der Ortsverein Helmstedt umfasst das Gebiet der Stadt Helmstedt, der Ortsverein Schöningen umfasst das Gebiet der Stadt Schöningen, der Ortsverein Königslutter umfasst das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, der Ortsverein Grasleben umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, der Ortsverein Heeseberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, der Ortsverein Lehre umfasst das Gebiet der Gemeinde Lehre, der Ortsverein Nord-Elm umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Velpke."

#### Begründung:

Ergibt sich aus der Fusion der Ortsvereine Büddenstedt und Helmstedt zum Ortsverein Helmstedt.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme

## Antrag S 2

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 4 der Satzung des Unterbezirks erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4**

# **Organe**

- (1) Organe des Unterbezirks sind:
  - 1. Unterbezirksparteitag (§5),
  - 2. Unterbezirksvorstand (§9),
  - 3. Unterbezirksausschuss (§ 10),
  - 4. Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12)
  - 5. Mitgliedervollversammlung(§ 16b)

### Begründung:

Folgeänderung aus der Einführung der Mitgliedervollversammlung als neues Organ.

# Empfehlung der Antragskommmission: Annahme zusammen mit S. 3 neu

# Antrag S 9 S3

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Folgender § 16b wird neu in die Unterbezirkssatzung eingefügt:

### "§ 16b Mitgliedervollversammlung

- 1) Der Unterbezirksvorstand kann entscheiden, statt einem Unterbezirksparteitag (§ 5), einem außerordentlichen Unterbezirksparteitag (§ 8) oder einer Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12) eine Vollversammlung aller Mitglieder durchzuführen. In diesem Fall sind alle Mitglieder im Unterbezirk stimmberechtigt.
- 2) Für die Mitgliedervollversammlung sind alle Mitglieder 5 Wochen vor dem Termin des Parteitages oder der Konferenz zu diesem Parteitag oder der Konferenz schriftlich einzuladen. In der Einladung ist mitzuteilen, wo und wann das Mitglied sich die Unterlagen abholen kann. Elektronische Zustellung ist für die Einladung und für die Zusendung der Unterlagen zulässig.
- 3) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.
- 4) Eine Mitgliedervollversammlung ist nicht für die Wahl des Unterbezirksvorstandes oder eine Änderung der Satzung zulässig.
- 5) Mitgliedervollversammlungen anstelle von Wahlkreiskonferenzen sind nur im Rahmen der betreffenden Wahlgesetze und des Organisationsstatus der SPD zulässig."

#### Begründung:

Dadurch wird eine Regelungslücke der Satzung geschlossen und künftig im bestimmten Rahmen eine Beschlussfassung durch Mitgliedervollversammlungen ermöglicht. Durch die Regelung in Abs. 3 wird ein Missbrauch erschwert.

Empfehlung der Antragskommission: Annahme, Beratung als S. 3 gemeinsam mit S. 2

# Antrag<del>S3</del> S4

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 5 Abs. 2 der Unterbezirkssatzung erhält folgende neue Fassung:

- ,,(2) Stimmberechtigt sind:
- a) 90 in den Ortsvereinen gewählte Delegierte.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind.

- b) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes gemäß § 9 Abs 2 dieser Satzung
- c) Die in den Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten (§ 10 Abs. 3 Organisationsstatut der SPD). Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten

Um die Stimmberechtigten nach § 5 (2) b) und c) die Grenze des § 10 Abs. 3 des Organisationsstatus von einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl nicht übersteigen zu lassen, kann die Zahl der Delegierten nach § 5 Abs. 2 a) erhöht werden. "

### Begründung:

Dieser Antrag zur Umgestaltung der Delegiertenschlüssels sieht eine feste Delegiertenzahl vor, wie das auch Bundespartei und Bezirk tun.

Daher müssten die OVs etwa 30 Delegierte mehr wählen. Die Zahl wurde gewählt, um einen größeren Vorstand unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Organisationsstatut zu ermöglichen.

Die Gleitklausel soll die Einhaltung von § 10 Abs. 3 gewährleisten.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme

### Antrag <del>S4</del> S5

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 7 Abs. 3 Buchstabe k der Unterbezirkssatzung erhält folgende neue Fassung:

- "(3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
  - k) Wahl der Delegierten für den Bezirksparteitag und den außerordentlichen Bezirksparteitag,"

# Begründung:

Ermöglicht Mitgliedervollversammlungen für die Wahl von Delegierten für Bezirksdelegiertenkonferenzen. Eine Wahl durch den Unterbezirksparteitag bleibt aber weiter möglich.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme, mit der Begründungsergänzung

# Antrag S5-S6

Antragsteller: Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 8 Abs. 1 der Unterbezirkssatzung erhält folgende neue Fassung:

- "(1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
- a) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstands
- b) auf Beschluss des Unterbezirksausschusses
- c) auf Antrag von mindestens drei Ortsvereinsvorständen."

### Begründung:

Der Bezirk sieht für die Einberufung eines außerordentlichen Bezirksparteitages ein Drittel der Unterbezirke vor. Außerdem handelt es sich im Unterbezirk nur noch um acht Ortsvereine.

Daher ist der Antrag von drei Ortsvereinsvorständen hier die angemessene Voraussetzung. Die Vorstände werden genannt zur Klarstellung und in Anlehnung an die Bezirkssatzung.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme

# Antrag S 6 S 7

Antragsteller: Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Unterbezirkssatzung erhalten folgende neue Fassung:

,,(2) Er besteht aus:

- a) Der/Dem Vorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem für das Finanzwesen und Datenschutz zuständigen Vorstandsmitglied,
- d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- e) der/dem Pressebeauftragten,
- f) mindestens drei und höchstens-neun weiteren acht weiteren Beisitzern
- g) der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion.

Die Zahl der Beisitzer wird vom Unterbezirksparteitag festgesetzt.

- (3) An den Vorstandssitzungen des Unterbezirks nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) Die/der für den Unterbezirk Helmstedt zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Unterbezirksbüros,

Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern der Unterbezirk ganz oder teilweise zu ihrem Wahlkreis gehört,

die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,

weitere Mitglieder auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes."

## Begründung:

Zwecks einer flexiblen Erweiterung des Vorstandes wird die Zahl der Beisitzer vom Unterbezirksparteitag festgelegt, allerdings mit einer Mindest- und Höchstzahl.

Das Motiv für die Erweiterung – alle Ortsvereine sollten im Vorstand vertreten sein – wird nicht genannt, da rechtlich nicht bindend.

Die automatische Kooptierung der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften wird eingeführt.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme mit der Änderung acht statt neun weitere Beisitzer

# Antrag S 7 S8

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 10 Abs. 7 der Unterbezirkssatzung erhält folgende neue Fassung:

"(7) Der Unterbezirksausschuss tagt grundsätzlich 4mal im Kalenderjahr. Die Unterbezirksvorsitzende /der Unterbezirksvorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Unterbezirksvorstand es beschließt oder ein Drittel der unter Abs. 3 Genannten oder drei Ortsvereinsvorstände oder drei Arbeitsgemeinschaftsvorstände dies verlangen."

# Begründung:

Die neue Möglichkeit der Einberufung erleichtert die Einberufung eines UBAs. Zu Ortsvereinsvorstände wird geändert zu Klarstellung, wer dies für die Ortsvereine verlangen kann und in Anschluss an die Bezirkssatzung. Arbeitsgemeinschaftsvorstände werden zur Stärkung der Arbeitsgemeinschaften eingeführt.

Empfehlung der Antragskommission: Keine Empfehlung, da weitere Klärung nötig

## Antrag S 8 S9

Antragsteller: Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Folgender § 16a wird neu in die Unterbezirkssatzung eingefügt:

"§ 16 a

#### Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Bescheides sein:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Unterbezirkssatzung sowie der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- b) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt.

Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von drei Monaten unterstützt wird.

- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der <del>Unterbezirksparteitag</del> *Unterbezirksvorstand* mit 2/3 Mehrheit oder wenn es
- c) mindestens die Hälfte der Ortsvereinsvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und in Fall des Unterabsatzes 4 a) und 4 b) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids durch Briefwahl oder elektronische Abstimmungsverfahren gelten die Regelungen des Bezirks entsprechend.
- (7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.

Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimmen abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit."

## Begründung:

Es gibt bisher keine Regelung zu Mitgliederentscheidungen, die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Regelungen des Bezirks an.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der korrigierten Fassung

## Antrag S 10

Antragsteller: Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 18 der Unterbezirkssatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese Satzung wird am Tage nach ihrer Beschlussfassung wirksam.

### Begründung:

Regelt das Inkrafttreten.

# Empfehlung der Antragskommission: Annahme

### Antrag S 11

Antragsteller Unterbezirksvorstand

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Der § 16a der Unterbezirkssatzung wird § 17, der bisherige § 16b wird § 18, der bisherige § 17 wird § 19 und derbisherige § 18 wird § 20

Der Unterbezirksvorstand wird beauftragt, die Paragraphen der Satzung unter Berücksichtigung der beschlossenen Anträge neu durchzunummerieren.

## Begründung:

Neunummerierung bei Annahme der Anträge S. 10 und S 11. Die Vorschriften zu Satzungsänderung und Inkrafttreten schließen so weiterhin ab.

E m p f e h l

g

d